

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/8e0dc587-d42b-342a-9613-73c2db3e6987

BibliografieTitelZivilprozessordnungRedaktionelle AbkürzungZPONormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.310-4

§ 103 ZPO - Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges anzubringen. ²Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

